

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

28. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 15.05.2018

Nr. 10

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	1
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für die Haushaltsjahre 2017 und 2018	3
SVV-Beschluss Nr. 037/2018 vom 25.04.2018 Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel	7
Öffentliche Bekanntmachung nach § 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffenvwahl) Auflegung der Vorschlagsliste	8
Öffentliche Bekanntmachung nach § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetzes Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Jugendschöffenvwahl) Auflegung der Vorschlagsliste	9
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, dem 22.05.2018	10
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2018 mit Änderungen ab 15.05.2018	11
Impressum	12

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2018 vom **28.02.2018** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Beschluss Nr.: 024/2018

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt

- a) vier Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
sowie

- b) neun Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Potsdam vor.

**Straßenbenennung und Straßenumbenennung im Bereich Grüne Aue
Beschluss Nr.: 003/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss das markierte erste Teilstück der „Wilhelmsdorfer Straße“ in „Märkische Aue“ umzubenennen und die markierte neue Straße als „Märkische Aue“ zu benennen.

Hinweis: Der Beschluss wurde mit der Skizze sowie der Übersichtskarte im Amtsblatt Nr. 6 vom 12.03.2018 bekannt gemacht.

"Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel zu Ziffer 2 des Beschlusses des Landtages vom 15.11.2017 - Drucksache 6/7616-B, Verbesserung der ehrenamtlichen Tätigkeit"

Der geänderten Stellungnahme wurde zugestimmt. Diese wurde dem Innenministerium übergeben.

**Prüfauftrag papierreduzierte Beschluss- und Berichtsvorlagen
Beschluss Nr.: 035/2018**

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung prüft die Reduzierung des Umfanges von Beschluss- und Berichtsvorlagen in Papieraufbereitung, indem Anlagen (z. B. Wirtschaftsberichte der EB im Beteiligungsbericht; Anlagen zu den Bebauungsplänen, Ausschussberichte und ggf. Sitzungsprotokolle etc.) in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Ein Prüfergebnis wird zur SVV am 25. April 2018 vorgelegt.“

- nichtöffentliche Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2018 vom **28.03.2018** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

**Betriebssatzungen für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM) sowie für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss Nr.: 041/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die neue Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM) sowie die neue Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel.

Hinweis: Beide Betriebssatzungen wurden im Amtsblatt Nr. 9 vom 18.04.2018 bekannt gemacht.

**Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2018
Beschluss Nr.: 049/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2018.

- nichtöffentliche Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2018 vom **19.03.2018** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

- nichtöffentliche Sitzung

Ausschreibung der Betreuung der Wochenmärkte in Brandenburg an der Havel Beschluss Nr.: 051/2018 und 074/2018

Der Hauptausschuss bestätigte die Rahmenbedingungen und Anforderungen für die Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen zur Betreuung von Wochenmärkten in Brandenburg an der Havel.

1. Zusätzlich zu § 67 GewO sollen die genannten Sortimente gem. § 1 der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04.12.1991 Eingang auf den Markt am Molkenmarkt/Katharinenkirchplatz finden.
2. Es wurden Festlegungen zur Ausschreibungsbewertung getroffen.
3. Zu bestimmten Zeiten soll der Markt Molkenmarkt aus klimatischen Gesichtspunkten (z. B. Sommerhitze) oder aus Anlass korrespondierender Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsmarkt) auf den Katharinenkirchplatz ausweichen. Das Los 1 wird demzufolge in Wochenmarkt „Molkenmarkt/Katharinenkirchplatz“ umbenannt.

Geschäftsführung der Gesundheitszentrum Brandenburg an der Havel GmbH Beschluss Nr.: 054/2018

Der Hauptausschuss erteilte die Zustimmung zur Bestellung eines weiteren Geschäftsführers der Gesundheitszentrum Brandenburg an der Havel GmbH.

Wirtschaftsplan 2018 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH Beschluss Nr.: 015/2018

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2018 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH zu.

Haushaltssatzung

der Stadt Brandenburg an der Havel für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I. S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Festsetzungen des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	279.436.300 EUR	283.108.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	276.354.600 EUR	281.975.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	735.200 EUR	550.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	735.200 EUR	550.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	277.572.600 EUR	279.911.100 EUR
Auszahlungen auf	295.322.200 EUR	277.569.300 EUR
festgesetzt.		
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	261.232.300 EUR	266.153.900 EUR

	2017	2018
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	274.975.300 EUR	260.994.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.340.300 EUR	13.757.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.567.300 EUR	14.174.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.779.600 EUR	2.399.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2 - Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 - Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

2.115.000 EUR 0 EUR

festgesetzt.

§ 4 - Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 530 v. H. | 530 v. H. |

2. Gewerbesteuer

450 v. H. 450 v. H.

§ 5 - Festsetzung der Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Brandenburg an der Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf Beträge über 200.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen **bis einschließlich 50.000 EUR der Kämmerer** und **bis einschließlich 200.000 EUR der Hauptausschuss**.

Statistische Veränderungen sowie zusätzliche zahlungsunwirksame Aufwendungen, die durch damit im Sachzusammenhang stehende zahlungsunwirksame Erträge gedeckt werden können, sind hiervon nicht berührt. Diese können grundsätzlich vom Kämmerer entschieden werden. Dies bezieht sich auch auf pflichtige Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen nach § 48 KomHKV (z.B. wegen Gebührenüberdeckungen, unterlassener Instandhaltung, Rekultivierung Deponie) bis zu einem Betrag von 500.000 EUR.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 3.000.000 EUR

und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen

auf 1.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 - Festsetzungen zum Haushaltssicherungskonzept

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7 - Budgetregeln

1. Bildung von Teilhaushalten

Im Sinne des § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden.

Für jedes Produkt wurden ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt. Die Teilhaushalte bilden ein Budget.

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.

2. Deckungsfähigkeit

Die Stadt Brandenburg an der Havel wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets zunächst schrittweise umsetzen. Für jedes Produkt/ jeden Teilhaushalt werden gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV grundsätzlich die folgenden zwei Deckungskreise gebildet:

- Kontengruppe 52+54+55 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige ordentliche Aufwendungen sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
- Kontengruppe 53 - laufende Transferaufwendungen

Dies entspricht im Ergebnishaushalt den gleichnamigen Gliederungspunkten:

- Position 13+16+20 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige ordentliche Aufwendungen sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
- Position 15 - laufende Transferaufwendungen

Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für entsprechende Auszahlungen im Finanzhaushalt. Ausnahmen von den Deckungskreisen werden unter Punkt 3 und 4 dargestellt.

Zudem sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen gedeckt werden, bis zu dieser Höhe von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Die Organisationsstruktur der Stadt Brandenburg an der Havel folgt der vorgegebenen Produktgliederung nicht vollständig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, für funktional begrenzte Aufgabenbereiche, Produkte unterschiedlichster Produktbereiche zu Budgets entsprechend der Organisationsstruktur gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV durch Vermerk (Beschluss der SVV und technische Umsetzung) zusammenzufassen. Die Budgets sind jeweils einem bestimmten Verantwortungsbereich zuzuordnen (siehe Anlage zum Haushaltsplan „Übersicht über die gebildeten Budgets“).

3. Verwaltungsübergreifende Sonderbudgets

Ausgenommen von der o.g. Deckungsfähigkeit sind Konten, die in spezielle Deckungskreise (Sonderbudgets) eingebunden sind:

- PERSONAL: zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 501 bis 504, 511 bis 514 sowie die Konten 54110020 Dienstjubiläen und 54110040 Personalnebenaufwendungen) ausgenommen sind hiervon fachspezifische Personalaufwendungen, wie z. B. Honorare 50190020 oder Künstlersozialkasse 50390010
- PERSONAL_RST: Zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 505 bis 509 und 515 bis 517)

- BFD_FSJ: Beschäftigungsentgelte (auch FSJ) und Aufwendungen für Leistungen im Bundesfreiwilligendienst (Konten 50190010, 50190030, 52610040 und 54110070)
- FERNMELDE: Fernmeldegebühren 54310020
- PORTO: Portogebühren 54310030 (ohne Botendienste)
- UNTERH-RST: zahlungsunwirksame Aufwendungen für Unterhaltungsrückstellungen (Konten 52120000 bis 52170020)
- SONST_RST: zahlungsunwirksame Aufwendungen für sonstige Rückstellungen (Konten 5494)
- INTERN: interne Leistungsbeziehungen (Konto 58110000)
- ABSCHREIBUNGEN: Abschreibungen auf Anlagevermögen (Kontenart 571, 572, 574)
- FORDERUNGSVERLUSTE: Aufwendungen aus Forderungsverlusten (Kontenart 573)

4. Fachbereichsinterne Sonderbudgets

In jedem Fachbereich werden die folgenden Deckungskreise gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV gebildet:

- MIETE_BK: Mieten und Betriebskosten an den Eigenbetrieb GLM bilden je Fachbereich ein Budget (Konten 52310010, 52310017, 52410010, 52410017)
- AF_RK: Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten bilden je Fachbereich ein Budget (Konten 52610010, 52610017, 54110010 und 54110017)

Verantwortlich für das jeweilige Budget ist der zuständige Fachbereichsleiter.

5. Investitionsbudgets

Für jedes Produkt wird mindestens ein Investitionsbudget gebildet (Kontengruppe 78).

6. Bewirtschaftungsregeln

- Gemäß § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen zweckgebundene Mehrerträge in den einzelnen Budgets die Ansätze für Aufwendungen in diesem Budget oder vermindern zweckgebundene Mindererträge die Ansätze für Aufwendungen. Das gleiche gilt für die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen. Diese Ansätze sind mit einem entsprechenden Vermerk in den Erläuterungen gekennzeichnet. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmen Zweck eingesetzt werden.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Budgets aufgenommen werden.
- Im Sinne des § 23 Abs. 3 KomHKV werden Einsparungen bei zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in begründeten Fällen für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets erklärt.
- Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
- Die Konten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Über die Übertragung entscheidet der Kämmerer in Abhängigkeit der Gesamthaushaltsslage.

Brandenburg an der Havel, 09.05.2018

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Anmerkungen:

Die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung des Ministeriums des Innern ist mit Erlass vom 03.05.2018 für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2017/2018 und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Haus G, Zimmer 003 während der Dienststunden öffentlich aus.

SVV-Beschluss Nr. 037/2018 vom 25.04.2018

Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß Anlage zu.“

Gemäß § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Der Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel kann in den Räumen der Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Klosterstraße 14, Haus G, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

Formblatt

(zu § 14 Absatz 1)

Eigenbetrieb: **Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)**
der Gemeinde: **der Stadt Brandenburg an der Havel**

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung
hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 25.04.2018
den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	- die Erträge	<u>23.911.100 €</u>
	- die Aufwendungen	<u>26.662.100 €</u>
	- der Jahresgewinn	
	- der Jahresverlust	<u>-2.751.000 €</u>
1.2	im Finanzplan	
	- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>429.300 €</u>
	- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>311.600 €</u>
	- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-1.288.400 €</u>
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0 €</u>

2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf**

_____ 0 €

Brandenburg an der Havel, 30.04.18
Ort, Datum

gez. Scheller
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung nach § 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffenvwahl) - Auflegung der Vorschlagsliste -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 25. April 2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt im Zeitraum von Mittwoch, dem 16. Mai 2018, bis einschließlich Freitag, den 25. Mai 2018 in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Raum 014, Altstädtischer Markt 10 in 14770 Brandenburg an der Havel zu folgenden Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die §§ 32 bis 34 GVG haben folgenden Wortlaut:

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 [Ungeeignete Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere ungeeignete Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Öffentliche Bekanntmachung nach § 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Jugendschöffenwahl) Auflegung der Vorschlagsliste

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel hat in seiner Sitzung am 02.05.2018 eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Jugendschöffen), deren Amtsperiode am 01.01.2019 beginnen wird, aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt im Zeitraum von Montag, dem 04.06.2018, bis einschließlich Dienstag, dem 12.06.2018 in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit in der Wiener Str. 1 (Raum 223) in 14772 Brandenburg an der Havel zu folgenden Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

§ 32 GVG

(Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt) Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG

(Ungeeignete Personen) Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(Weitere ungeeignete Personen) (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Einladung

zur Sitzung des Hauptausschusses
am Dienstag, dem 22.05.2018, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 16.04.2018**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Vorlagen der Verwaltung**
- 5.1 081/2018 Entscheidung über einen Wahleinspruch und über die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl am 25. Februar 2018
Einreicher: Oberbürgermeister
Stabsbereich Oberbürgermeister
- 5.2 087/2018 Schulbedarfsplanung für die Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel für das Berichtsvorlage Schuljahr 2018/19
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I
- 5.3 086/2018 Gremienbesetzung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (MBS)
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 5.4 089/2018 Konzeption für die Integration von bleibeberechtigten Zugewanderten sowie für eine Verbesserung der Lebenssituation von Geflüchteten in Brandenburg an der Havel - Integrationskonzept - Fortschreibung 2017
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich des Beigeordneten für Jugend, Soziales, Gesundheit und Kultur
- 107/2018 Änderung zur BSV: 089/2018 "Konzeption für die Integration von bleibeberechtigten Zugewanderten sowie für eine Verbesserung der Lebenssituation von Geflüchteten in Brandenburg an der Havel - Integrationskonzept - Fortschreibung 2017"
Einreicher: Fraktion AfD
- 5.5 057/2018 Gebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich V
- 5.6 079/2018 Beschluss über den Masterplan Fortschreibung 2018/Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 5.7 105/2018 BAU-Maßnahme Wollenweberstraße von Hauptstraße bis Gorrenberg in Brandenburg HA-Vorlage an der Havel 2. Bauabschnitt
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII

- 5.8 106/2018 HA-Vorlage Baumaßnahme Grabenstraße von Hauptstraße bis Wehranlage in Brandenburg an der Havel einschließlich Zufahrt zur Kita
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 7 111/2018 **Genehmigung einer Dienstreise einer Stadtverordneten**
- 8 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 9 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 10 Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 16.04.2018**
- 13 Vorlagen der Verwaltung**
- 091/2018 Verkauf eines Grundstückes
Einreicher: Oberbürgermeister
Bürgermeister/Eigenbetrieb Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 15 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 16 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 17 Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 18 Schließung der Sitzung**

gez. N. Langerwisch
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 14.05.2018

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2018
mit Änderungen ab 15.05.2018**

Stand: 27.04.2018

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 15.05.2018	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 16.05.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 24.05.2018	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Do., 17.05.2018	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Brandenburg an der Havel	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 17.05.2018	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Gotisches Haus, EG Beratungsraum, Johanniskirchplatz 4, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 17.05.2018	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 22.05.2018	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 22.05.2018	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 24.05.2018	Gemeinsame Sitzung Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen, Ausschuss für Stadtentwicklung und Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Besprechungsraum der Feuerwehr, Fontanestraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 30.05.2018	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus“ unter „Stadtverordnetenversammlung“: „Termine + Vorlagen“

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM	
Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Oberbürgermeister FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember